

05.11.93

Fz - FS - In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Zweites Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und
Wachstumsprogramms (2. SKWPG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 183. Sitzung am
22. Oktober 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) - Druck-
sachen 12/5903, 12/5930 - den von der Bundesregierung
eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des
Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms
- 2. SKWPG -
- Drucksachen 12/5510, 12/5872 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 26.11.93

Erster Durchgang: Drs. 503/93

**Zweites Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs-
und Wachstumsprogramms (2. SKWPG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort "ausreichen" die Worte "und wenn mit der Anstalt, dem Heim oder der gleichartigen Einrichtung eine Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 besteht" eingefügt.

2. In § 15 a Satz 2 werden die Worte "bei vorübergehender Notlage" gestrichen.

3. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Hilfesuchende, die keine Arbeit finden können, sind zur Annahme einer für sie zumutbaren Arbeitsgelegenheit nach § 19 oder § 20 verpflichtet."

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden" durch die Worte "sind Arbeitsgelegenheiten zu schaffen" ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Wird für den Hilfesuchenden Gelegenheit zu gemeinnütziger Arbeit geschaffen, kann ihm entweder das übliche Arbeitsentgelt oder Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt werden."

5. § 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Ist es im Einzelfall erforderlich, die Gewöhnung eines Hilfesuchenden an eine berufliche Tätigkeit besonders zu fördern oder seine Bereitschaft zur Arbeit zu prüfen, ist ihm für eine notwendige Dauer eine hierfür geeignete Tätigkeit oder Maßnahme anzubieten."

6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort "größeren" gestrichen und werden die Worte "mit vier oder mehr" durch die Worte "bis zu fünf" ersetzt.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Die seit dem 1. Juli 1992 geltenden Regelsätze erhöhen sich im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 halbjährlich um insgesamt 2 vom Hundert. Eine Neufestsetzung der Regelsätze ist im Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 ausgeschlossen. Für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 können die Regelsätze um bis zu 3 vom Hundert angehoben werden, höchstens jedoch in Höhe der voraussichtlichen Entwicklung der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer im Bundesgebiet ohne neue Bundesländer für diesen Zeitraum."

7. § 23 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) In den Fällen des Absatzes 3 ist Absatz 1 Nr. 2 nicht anzuwenden. Im übrigen sind die Absätze 1 bis 4 nebeneinander anzuwenden; die Summe des insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf jedoch die Höhe des maßgeblichen Regelsatzes nicht übersteigen."

8. In § 37 a Satz 2 werden die Worte "§ 200 f Satz 2 der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte "§ 24 b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Träger der Einrichtungen und Vertretern der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in gleicher Zahl sowie einem unparteilichen Vorsitzenden. Die Vertreter der Einrichtungen und deren Stellvertreter werden von den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen, die Vertreter der Träger der Sozialhilfe und deren Stellvertreter werden von diesen bestellt; bei der Bestellung der Vertreter der Einrichtungen ist die Trägervielfalt zu beachten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. Soweit beteiligte Organisationen keinen Vertreter bestellen oder im Verfahren nach Satz 3 keine Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters benennen, bestellt die zuständige Landesbehörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Vertreter und benennt die Kandidaten.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die zuständige Landesbehörde; diese führt auch die Geschäfte.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie über die Verteilung der Kosten zu bestimmen."

13. In § 104 werden die Worte "§ 103 gilt" durch die Worte "§ 97 Abs. 2 und § 103 gelten" ersetzt.

14. § 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "1 bis 4 und § 147 b" gestrichen und durch die Worte "1, 2 und 4 sowie den §§ 119, 147 und 147 b" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte ", Absatz 2 oder Absatz 3" gestrichen.
- c) In Absatz 6 werden die Worte "1 bis 5" gestrichen und durch die Worte "1, 2, 4 und 5" ersetzt.

15. § 113 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "außer in den Fällen des § 108" gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte müssen abweichend von § 28 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes keine Berufsrichter sein. Sie können für ihre Tätigkeit vergütet werden."
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. In ihm werden nach dem Wort "Zuständigkeit" die Worte "der Berufungsvoraussetzungen und der Vergütung der Schiedsrichter" eingefügt.

16. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Für die Gewährung der Hilfe sachlich zuständig ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe. Örtlich zuständig ist der Träger, in dessen Bereich der Hilfesuchende geboren ist. Liegt der Geburtsort des Hilfesuchenden nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist er nicht zu ermitteln, wird der örtlich zuständige Träger von einer Schiedsstelle bestimmt. § 108 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend."

- b) Folgender Absatz wird eingefügt:

"(5 a) Leben Ehegatten, Verwandte und Verschwägernte bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe zusammen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem ältesten von ihnen, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren ist. Ist keiner von ihnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren, so ist ein gemeinsamer örtlich zuständiger Träger nach Absatz 5 zu bestimmen. Die Zuständigkeit bleibt bestehen, solange einer von ihnen der Sozialhilfe bedarf."

17. Nach § 122 wird eingefügt:

"§ 122 a

Vorrang der Ersatzansprüche

Erstattungsansprüche der Träger der Sozialhilfe gegen andere Leistungsträger nach § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gehen einer Übertragung, Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs vor, auch wenn sie vor Entstehen des Erstattungsanspruchs erfolgt ist."

18. § 147 b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Ordnungszahl "27." durch die Ordnungszahl "26." ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte "zweiter Halbsatz" gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2268), wird wie folgt geändert:

§ 200 a wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266), wird wie folgt geändert:

§ 30 wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch..... (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Beschäftigungstellen zahlen für den Bund den Dienstleistenden die diesen zustehenden Geldbezüge. Den Beschäftigungstellen werden der Aufwand für das Entlassungsgeld in voller Höhe und für die übrigen Geldbezüge in Höhe von 75 vom Hundert vierteljährlich nachträglich erstattet. Das Bundesministerium für Frauen und Jugend legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen für die Erstattung einheitliche Pauschalbeträge fest."

2. § 35 Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen.

3. Nach § 51 a wird folgender neuer § 51 b eingefügt:

§ 51 b

Fürsorgeleistungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Ehemalige Zivildienstleistende haben Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe, wenn sie

1. nach Beendigung des Zivildienstes arbeitslos sind, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet, Überbrückungsbeihilfe beantragt haben, bedürftig sind und Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht oder nicht mehr haben,

2. innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe (Vorrat) erfüllt sind, mindestens fünf Monate Zivildienst geleistet haben oder Arbeitslosenhilfe bezogen haben.

(2) Auf die Überbrückungsbeihilfe für ehemalige Zivildienstleistende sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Fünften und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes über die Arbeitslosenhilfe und für die Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Das für die Bemessung der Überbrückungsbeihilfe maßgebende Arbeitsentgelt ist nach § 112 Abs. 7 des Arbeitsförderungsgesetzes festzusetzen.

2. Die Dauer des Anspruchs auf Überbrückungsbeihilfe mindert sich um die Zahl von Tagen (§ 114 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes), für die nach dem Zivildienst Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bestanden hat.

3. Die Überbrückungsbeihilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

4. Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe besteht nicht, wenn der ehemalige Zivildienstleistende nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 oder Abs. 2 Nr. 2 vorzeitig entlassen worden ist oder nach § 44 Abs. 2 als entlassen gilt.

(3) Das Bundesministerium für Frauen und Jugend erstattet der Bundesanstalt für Arbeit die Mehraufwendungen, die ihr durch die Gewährung der Überbrückungsbeihilfe entstehen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet."

Artikel 5

Änderung des Bundesausbildungs- förderungsgesetzes

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I, S. 645, 1680), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. Leistungen zum Lebensunterhalt nach §§ 41 bis 47 des Arbeitsförderungsgesetzes erhält,"

2. § 21 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

"3. Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz, es sei denn, der Auszubildende erhält sie für seine Kinder oder ihm wäre bei Berücksichtigung der Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz Förderung in Höhe von mindestens 610 DM monatlich als Zuschuß zu bewilligen,".

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit"

Nach § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit" vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518, 533), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 963), wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für das Sondervermögen zur Kasernenverstärkung Mittel im Wege des Kredits bis zur Höhe von 3 Milliarden Deutsche Mark zu beschaffen."

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Im Vierten Teil werden in der Überschrift vor § 86 a die Worte "auf Zeit" gestrichen und das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch das Wort "Überbrückungshilfe" ersetzt.
- b) Im Fünften Teil wird in der Überschrift vor § 88 a das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch das Wort "Überbrückungshilfe" ersetzt.

2. Im Vierten Teil werden in der Überschrift vor § 86 a die Worte "auf Zeit" gestrichen und das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch das Wort "Überbrückungshilfe" ersetzt.

3. § 86 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "der Reichsversicherungsordnung, des" durch die Worte "des Fünften und" ersetzt.

- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

"(2) Ehemalige Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst geleistet haben, erhalten eine Überbrückungshilfe, wenn sie nach einer Wehrdienstzeit von mindestens fünf Monaten arbeitslos sind und einen Anspruch auf Übergangsgebühren, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenbeihilfe nicht oder nicht mehr haben. Auf die Überbrückungshilfe sind die Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, des Fünften und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und sonstiger Gesetze mit Ausnahme des Einkommensteuergesetzes über die Arbeitslosenbeihilfe und für die Empfänger dieser Leistung mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Der Bezug von Übergangsgebühren, Arbeitslosenbeihilfe und Arbeitslosenbeihilfe sowie eine Wehrdienstleistung von mindestens fünf Monaten stehen als Anspruchsvoraussetzung dem Bezug von Arbeitslosengeld im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes gleich.

2. Die Dauer des Anspruchs auf Überbrückungshilfe mindert sich um die Zahl von Tagen (§ 114 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes), für die nach dem Wehrdienst Anspruch auf Arbeitslosenbeihilfe bestanden hat.

3. Der Bezug von Überbrückungshilfe begründet keinen Anspruch auf Förderung der beruflichen Bildung nach dem Arbeitsförderungsgesetz."

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn ein Soldat auf Zeit ohne Anspruch auf Versorgung mit Ausnahme der Beschädigtenversorgung aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden oder wenn dieser Anspruch später aus einem anderen Grunde als dem des Ablaufs des Anspruchszeitraums weggefallen ist,
2. wenn ein Soldat, der aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst geleistet hat, nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 oder Abs. 4 Nr. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorzeitig entlassen worden ist oder nach § 29 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes als entlassen gilt,
4. Im Fünften Teil wird in der Überschrift vor § 88 a das Wort "Arbeitslosenhilfe" durch das Wort "Überbrückungshilfe" ersetzt.

787/93

5. In § 88 a wird in Absatz 1 nach dem Wort "Arbeitslosenbeihilfe" das Klammerzitat durch die Worte "und der Überbrückungsbeihilfe (§ 86 a Abs. 1 und 2)" ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Das Unterhaltsvorschußgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1993 (BGBl. I S. 38) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 a wird wie folgt gefaßt:

"(2 a) Ein Ausländer hat einen Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn er oder der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis ist. Auch bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis hat ein Ausländer keinen Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil als Arbeitnehmer von seinem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung in den Geltungsbereich des Gesetzes entsandt ist."

Artikel 9

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

An § 3 Abs. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I, S. 1074) wird folgender Satz angefügt:

"Für die Jahre 1994 bis 1996 darf die Erhöhung der Beträge nicht den Vom-Hundert-Satz übersteigen, um den in diesem Zeitraum die Regelsätze gem. § 22 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes erhöht werden."

Artikel 10

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Bundessozialhilfegesetzes und des Unterhaltsvorschußgesetzes, das Bundesministerium für Frauen und Jugend den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieser Gesetze an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 11

Kommunale Investitionspauschalen 1993

Von einem Land im Jahr 1993 nicht abgerufene Bundesmittel aus den kommunalen Investitionspauschalen 1993 können bei Bedarf im Jahr 1994 abgerufen werden.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 11 tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Artikel 5 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1994 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen

1. bei Entscheidungen für Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1993 beginnen, oder
2. auf Antrag gemäß § 53 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

zu berücksichtigen sind. Artikel 10 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.